



Schulordnung für die Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

vom 1. August 2022

StGS 6.13

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung	3
II. Bildungsangebot	3
§ 2 Grundsätzliches.....	3
§ 3 Unterricht	3
§ 4 Elementarunterricht.....	3
§ 5 weiterführender Unterricht.....	4
§ 6 Spiel im Ensemble.....	4
§ 7 Unterricht für Erwachsene.....	4
III. Zuständigkeiten	5
§ 8 Musikschulleitung	5
§ 9 Lehrpersonen.....	6
§ 10 Eltern (oder gesetzliche Vertreter) und Schüler.....	6
IV. Organisatorisches.....	7
§ 11 An- und Abmeldung	7
§ 12 Absenzenregelung.....	7
§ 13 Schulgeld.....	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

Die Musikschulkommission¹,

gestützt auf § 7 Abs. 3, Buchstabe a, des Reglementes der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz vom 1. August 2013 (StGS 6.11)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Schulordnung verwendeten Begriffe wie Musikschulleiter, Schüler usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

II. Bildungsangebot

§ 2 Grundsätzliches

¹ Das Musikschuljahr ist identisch mit dem Schuljahr der Gemeindeschulen von Steinen und Lauerz. Das erste Semester dauert vom Schuljahresbeginn bis zum 31. Januar und das 2. Semester vom 1. Februar bis Ende Schuljahr. Bei Schulausfall wegen Lehrerkonferenzen oder Weiterbildung der Volksschule findet der Unterricht an der Musikschule statt.

² Die Ferien und Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Gemeindeschule. Der Unterricht findet, wenn immer möglich, am Wohnort des Schülers statt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

³ Der subventionierte Unterricht an der Musikschule Steinen/Lauerz steht allen Schülern während der Ausbildung (Lehre, Maturität) bis zum 20. Lebensjahr zu. Danach gilt der Erwachsenentarif.

§ 3 Unterricht

¹ Das Fächerangebot, die Gruppengrösse, die Bestimmungen zu Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht, die Lektionsdauer, Dauer des Angebots und die Kosten der Bildungsangebote werden durch die Musikschulkommission geregelt und in den jährlichen Anmeldeunterlagen der Musikschule detailliert aufgeführt.

² Im Elementarunterricht wird der Unterricht in Gruppen erteilt. Liegen wichtige Gründe vor, ist auch Einzelunterricht möglich.

Im weiterführenden Unterricht kann sowohl Einzel- wie auch Gruppenunterricht erteilt werden. Fortgeschrittene Schüler erhalten in der Regel Einzelunterricht.

³ Die Musikschulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Eltern und Schülern über die Zuteilung zum Einzel- oder Gruppenunterricht.

⁴ Der eingeschriebene Unterricht ist grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4 Elementarunterricht

Der Elementarunterricht beinhaltet folgende Angebote:

¹ „Klanggarten“ für Kinder von 1,5-3 Jahren in Begleitung eines Elternteils. Zweck ist die frühe Sensibilisierung und Motivation für die Musik, die Anregung aller Sinne, das Entdecken und Entwickeln der eigenen Stimme, die Förderung des sozialen Verhaltens.

² „MusiKids“ Musik und Spiel für Kinder im Alter von 4-6 Jahren. Ziel dieses Angebotes ist, die Begeisterung und Freude an Musik und Bewegung in der Gruppe zu wecken, mit Singen, Tanzen und dem Spiel von Orff-Instrumenten (Glockenspiel, Klangstäbe, Rahmentrommeln, Becken, Triangeln, weitere Effektinstrumente).

§ 5 weiterführender Unterricht

¹ Der weiterführende Unterricht wird ab der 2. Klasse angeboten. Bei früherem Beginn erfolgt vorgängig eine Eignungsabklärung durch die Lehrperson.

² Die Lektionsdauer beträgt im Einzelunterricht grundsätzlich 30 Minuten. Wenn Fleiss, Begabung und Engagement es rechtfertigen oder eine Aufnahme an einer Musikhochschule angestrebt wird, kann die Musikschulleitung auch 45 Minuten Einzelunterricht bewilligen. Im Gruppenunterricht beträgt die Lektionsdauer in der Regel 45 Minuten.

§ 6 Spiel im Ensemble

¹ Dem Spiel im Ensemble wird grosse Bedeutung beigemessen. Über die Teilnahme entscheiden die Musikschulleitung und die Ensembleleitung auf Empfehlung der Lehrperson.

² Die Musikschule strebt an, den Ensembleunterricht für die Kinder- und Jugendlichen kostenneutral anzubieten.

³ Das benötigte Notenmaterial und Zubehör wird von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

§ 7 Unterricht für Erwachsene

¹ Die Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz bietet auch Unterricht für Erwachsene an, welcher kostendeckend sein muss und im Rahmen eines Abonnements besucht werden kann.

² Die Musikschulkommission regelt folgende Vorgaben:

a) Fächerangebot (wird in der Broschüre und auf der Website veröffentlicht)

b) Eintritt und Erneuerung

Der Eintritt resp. die Erneuerung eines Abonnements A, B, C ist jederzeit möglich. Es ist wünschenswert, dass ein Abo-Beginn auf den Anfang eines Semesters fällt. Der Beginn des Jahresabonnements C muss mit einem Semesterbeginn zusammenfallen.

Die nach gegenseitiger Absprache festgelegten Unterrichtszeiten können auf einen beliebigen Zeitraum verteilt werden, ausgenommen das Jahresabonnement C.

Das Abo A muss in einem Zeitraum von 12 Monaten, das Abo B in einem Zeitraum von 18 Monaten bezogen werden, danach verfällt das Abo.

c) Leistungsanspruch

Dieser beginnt für die Abos A und B nach Eingang des Schulgeldes, für das Jahresabo C mit Semesterbeginn. Die Rechnung wird für dieses Jahres-Abo in zwei Tranchen je bei Semesterbeginn gestellt. Die Terminabsprachen sind für beide Seiten verbindlich.

Im vorhersehbaren Verhinderungsfall der Lehrperson muss mit dem Kursbesucher rechtzeitig ein neuer Unterrichtstermin vereinbart werden.

Kursbesucher müssen sich im vorhersehbaren Verhinderungsfall 48 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson abmelden. Bei Nicht-Einhalten dieser Frist verfällt der Anspruch auf die Leistung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist auch die Rückzahlung nicht bezogener Lektionen ausgeschlossen.

d) Rücktritt

Das ausgefüllte Anmeldeformular wird durch die Bestätigung der Musikschulleitung zum Vertrag. Ein Rücktritt, bzw. eine Abmeldung ist ab 20 Lektionen aufwärts unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die Musikschulleitung

eingereicht werden. Bei Austritt innerhalb eines Semesters besteht kein Anspruch auf Schuldrückerstattung.

III. Zuständigkeiten

§ 8 Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung ist Bindeglied zwischen der Musikschulkommission und der Musikschule. Gestützt auf § 8 des Reglements der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz StGS 6.11, obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Leitung der Musikschule
 - Festlegen von Zielen
 - Vorbereitung der Stellenausschreibung, des Anstellungsverfahrens und der Lohneinstufung zuhanden der Musikschulkommission
 - Vorschlag des Fächerangebotes und der Vorbereitung der Ausschreibung für das kommende Jahr zur Genehmigung an die Musikschulkommission
 - Erteilung von Auskünften und Beratung der Eltern und Schüler bezüglich Fächer- und Instrumentenwahl
 - Festlegung des Personalbedarfs aufgrund der Anmeldungen
 - Zuteilung der Schüler
 - Organisation von Stellvertretungen
 - Raumzuteilung
 - Organisation der notwendigen Infrastruktur, Überprüfung und Aktualisierung des Inventars
 - Jahresplanung (Veranstaltungen, Konzerte, Konvente, Musikschulprojekte)
 - Verantwortung für den Vollzug aller administrativer Arbeiten
- b) Personalführung
 - Information über Weiterbildungsangebote
 - Förderung der internen Kommunikation und Sicherung des Informationsflusses
 - Einführung neuer Lehrpersonen
 - Führung des Personaldossiers
 - Führung der standardisierten Personalgespräche mit Berichterstattung an die Musikschulkommission
 - Vermittlung bei Konflikten zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schülern
 - Information an den Präsidenten der Musikschulkommission bei besonderen Vorkommnissen
- c) Finanzen
 - Detailvorbereitung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt mit Berichterstattung an den Präsidenten der Musikschulkommission
 - Kontrolle des Budgets
 - Abwicklung des Lohn- und Rechnungswesens in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt Steinen
- d) Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung und Organisation von Auftritten und Veranstaltungen der Musikschule
 - Kontaktpflege mit den Schulleitungen, Behörden, Vereinen, sowie weiteren Musikschulen
 - Medienberichterstattung in Absprache mit dem Präsidenten der Musikschulkommission

§ 9 Lehrpersonen

¹ Sie erteilen den Unterricht regelmässig, gewissenhaft und in der vereinbarten Dauer im vorgegebenen Unterrichtsraum. Für den Schulbetrieb relevante Änderungen sind mit der Musikschulleitung abzusprechen und den betroffenen Personen zu kommunizieren.

² Die Lehrperson betreut jeden Schüler mindestens einmal jährlich bei einem Auftritt.

³ Die Beteiligung an Veranstaltungen zur Instrumentenvorstellung (Instrumentenparcours) ist obligatorisch. Die Termine werden mit genügend zeitlichem Vorlauf am Schuljahresbeginn durch die Musikschulleitung kommuniziert. Bei Verhinderung ist es Aufgabe der Lehrperson, für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen.

⁴ Die Teilnahme am jährlich stattfindenden Konvent der Musikschule ist obligatorisch.

⁵ Kann eine Lehrperson infolge Krankheit oder anderen Gründen nicht unterrichten, hat sie umgehend die Musikschulleitung zu informieren. Vorhersehbare Absenzen aus persönlichen Gründen sind mit der Musikschulleitung abzusprechen und müssen kompensiert werden.

⁶ Vor den Sommerferien nimmt die Lehrperson mit ihren Schülern (vorhandene und neu zugeteilte) Kontakt auf und teilt den Stundenplan für das neue Schuljahr ein. Einen Entwurf des Stundenplanes meldet sie vor den Sommerferien an die Musikschulleitung. Der definitive Stundenplan muss spätestens eine Woche vor Schulbeginn des neuen Schuljahres der Musikschulleitung vorliegen.

⁷ Gesuche um unbezahlten Urlaub sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten, die darüber gemeinsam mit der Musikschulkommission entscheidet und die Stellvertretung regelt.

⁸ Die Lehrperson führt eine Präsenzliste, die am Semesterende der Musikschulleitung abzugeben ist. Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen eines Schülers sind dessen Eltern zu informieren, bei wiederholtem Fehlen die Musikschulleitung.

⁹ Die Lehrperson pflegt in angemessener Form den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und orientiert diese über den Lernfortschritt ihrer Kinder.

¹⁰ Probleme im Schulbetrieb sind unverzüglich der Musikschulleitung zu melden.

¹¹ Die Lehrpersonen sind angehalten, sich laufend in eigener Verantwortung musikalisch und pädagogisch weiterzubilden. Abgeschlossene Weiterbildungen sind der Musikschulleitung zu melden, zwecks allfälliger Neueinstufung der Lohnklasse.

¹¹ Es ist erwünscht, dass Lehrpersonen Anregungen und Vorschläge bei der Musikschulleitung einreichen.

§ 10 Eltern (oder gesetzliche Vertreter) und Schüler

¹ Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Schulordnung und das Reglement der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz.

² Sie bieten ihrem Kind die nötige Unterstützung beim häuslichen Üben und kontaktieren bei Fragen und Problemen rechtzeitig die Lehrperson und/oder die Musikschulleitung. Die Lehrperson bietet auch Unterstützung bei der Beschaffung des Instrumentes (Kauf oder Miete). Die Anschaffung eines Instrumentes und des benötigten Unterrichtsmaterials (Noten, Zubehör) sind Sache der Eltern.

³ Allfällige Beschwerden sind zuerst an die Lehrperson zu richten. Bei Uneinigkeit ist die Musikschulleitung zu orientieren. Abgelehnte Beschwerden können innert 10 Tagen an die Musikschulkommission weitergezogen werden.

⁴ Die Schüler sind verpflichtet, regelmässig den Unterricht zu besuchen, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und sich gewissenhaft darauf vorzubereiten. Bei verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf die gesamte Lektion. Nach 15 Minuten Verspätung kann die Lehrperson über die restliche Lektionszeit verfügen.

⁵ Es ist erwünscht, dass die Schüler mindestens einmal jährlich an einer Veranstaltung der Musikschule auftreten.

⁶ Absenzen müssen der Lehrperson rechtzeitig gemeldet werden.

⁷ In folgenden Fällen können Schüler von der Lehrperson verwahrt werden:

- a) schlechtes Betragen während des Unterrichtes
- b) mangelnder Fleiss über einen längeren Zeitraum
- c) bei einer unentschuldigten Absenz

Auf Antrag der Lehrperson kann ein Schüler nach mehrmaliger Verwarnung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft nach Anhörung der Betroffenen die Musikschulleitung. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht nicht. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Musikschulkommission.

IV. Organisatorisches

§ 11 An- und Abmeldung

¹ Der An – und Abmeldeschluss ist der 31. Mai.

² Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Erfolgt keine termingerechte Abmeldung wird der Unterricht automatisch um ein Schuljahr verlängert.

³ Mit der unterzeichneten Anmeldung kommt ein gültiger Vertrag gemäss OR zustande und die Eltern anerkennen die Zahlungsverpflichtung des Schulgeldes. Dies gilt ebenso für Onlineanmeldungen. Eingegangene Anmeldungen werden nach Eingang durch die Musikschulleitung bestätigt.

⁴ Erfolgt die Abmeldung nach dem 31. Mai, entstehen infolge des administrativen Mehraufwandes folgende Kosten, die durch die Erziehungsberechtigten zu tragen sind:

- a) bis zum 15. Juni 100,00 CHF
- b) bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien 50% des Semesterbeitrages für den vereinbarten Unterricht
- c) ab dem 1. Tag der Sommerferien 100% des Semesterbeitrages für den vereinbarten Unterricht.

⁵ In begründeten Fällen (Wegzug, Krankheit mit ärztlichem Attest) ist ein vorzeitiger Austritt auf den 31. Januar möglich. Dieser muss der Musikschulleitung schriftlich gemeldet werden. Im Falle eines vorzeitigen Austritts während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu entrichten.

⁶ Soll ein anderes Fach als das bisher belegte besucht werden, ist für das bisher belegte Fach fristgerecht eine Abmeldung und für das neu gewünschte Fach fristgerecht eine Anmeldung einzureichen.

⁷ Die Zuweisung an die Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung. Es wird versucht, Wünsche zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anrecht auf den Unterricht bei einer bestimmten Lehrperson.

⁸ Die Musikschule ist nicht verpflichtet, verspätet eingehende Anmeldungen anzunehmen.

§ 12 Absenzenregelung

¹ In folgenden Fällen besteht für die Lehrperson keine Nachholpflicht:

- a) öffentlicher Feiertag
- b) Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst
- c) Abwesenheit der Schüler infolge Krankheit, Unfall
- d) unentschuldigte Absenzen der Schüler
- e) Schullager und weitere, den Musikschulunterricht tangierende Anlässe
- f) Absenzen der Schüler aus privaten Gründen
- g) schulinterne Konferenzen

² Die Lehrperson orientiert bei unumgänglichem Ausfall oder Verschiebung der Lektion ihre Schüler möglichst frühzeitig.

³ Bei einer Verschiebung der Lektion bietet die Lehrperson möglichst zeitnah eine Nachhollektion an.

⁴ Die Schüler sind angehalten, die von der Lehrperson angebotenen Nachholmöglichkeiten oder Alternativprogramme zu nutzen.

§ 13 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt. Es gelten die publizierten Tarife gemäss den Anmeldeunterlagen.

² Das Schulgeld für das erste Semester wird im Oktober erhoben, für das zweite Semester im April.

³ Es besteht ein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung, wenn weniger als 80% der pro Schuljahr geplanten Lektionen erteilt werden.

⁴ Pro entfallene Lektion werden 2,5% der Jahrespauschale rückvergütet. Die Rückerstattung erfolgt auf das Ende des Schuljahres.

⁵ Der Anspruch auf Rückvergütung entfällt bei:

- a) unentschuldigten Absenzen der Schüler
- b) bei Krankheit oder Unfall ohne Vorliegen eines Arztzeugnisses

⁶ Die Einforderung der Rückerstattung ist Sache der Schüler respektive deren Erziehungsberechtigten. Die Einforderung erfolgt schriftlich an die Musikschulleitung. Die Musikschulleitung entscheidet über die Rückerstattung. Rekursinstanz ist die Musikschulkommission.

⁷ Bei mehreren Fachbelegungen pro Familie wird ein Rabatt gewährt.

- a) 2 Fachbelegungen: 3%
- b) 3 Fachbelegungen: 5%
- c) 4 Fachbelegungen: 7%
- d) 5 Fachbelegungen: 8%
- e) 6 Fachbelegungen: 9%
- f) weitere Fachbelegungen: 10%

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung wird die Schulordnung für die Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz vom 1. August 2013 (StGS 6.15 bisher) aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Schulordnung wird in die Gesetze aufgenommen.

² Diese Schulordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft und wird auf der Website der Musikschule Steinen/Lauerz publiziert.

¹ Genehmigt durch die Musikschulkommission am 29. August 2022.